

Bedingungen für Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes in Bretten

1. Allgemein

- 1.1 Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes sind Gewandträger, historische Gruppen, Vereinigungen und Vereine, eingeladene Mitwirkende und Gäste des alljährlich stattfindenden Peter-und-Paul-Festes.
- 1.2 Die Mitwirkung von Personen, Gruppen, Vereinen usw. bedarf der Zustimmung der Vereinigung Alt-Brettheim (nachstehend VAB genannt) bzw. deren Bevollmächtigten.
- 1.3 Gewänder, die von Mitwirkenden während des Peter-und-Paul-Festes getragen werden, müssen durch die Gewandmacherei der VAB oder von den historischen Gruppen zugelassen worden sein.
- 1.4 Die VAB übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den eingebrachten im Eigentum oder im Besitz des Mitwirkenden befindlichen Gegenstände.
- 1.5 Es besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung (der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Erläuterungen zum Versicherungsumfang in der Kommunalen Haftpflichtversicherung KH 92 GDN Teil II Zusatzwagnis 11a). Bei Verweigerung der Versicherungsleistung im Schadensfall wird ein Regressanspruch gegenüber der VAB ausgeschlossen. Der Mitwirkende kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmassnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 1.6 Bei Vertragsverletzungen hat der Mitwirkende der VAB jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 1.7 Eine Gewähr dafür, dass das Peter-und-Paul-Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht.
- 1.8 Den Anweisungen der bevollmächtigten Vertreter der VAB ist Folge zu leisten.
- 1.9 Es gilt die *Polizeiverordnung* der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das jeweilige Fest wird ca. 4 Wochen vor dem Fest im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben.
Das gleiche gilt für *straßenrechtlichen Erlaubnisse* und ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung.
Die beigefügten Hinweise der Stadt Bretten -Ordnungsamt- zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten.
Die Polizeiverordnung, die straßenrechtliche Erlaubnis, ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie *Satzungen* der Stadt sind Grundlage auch für diese Mitwirkendenbedingungen.

2. Bauliche Einrichtungen (Lager, Stände, Geschäfte, etc.)

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Für die Zuweisung eines Geschäftes/ Standplatzes/Lagers auf dem Peter-und-Paul-Fest gelten die „*Zulassungsbedingungen für Geschäfte und Standplätze für das Peter-und-Paul-Fest in Bretten*“, soweit diese Bedingungen für Mitwirkende vor- und nachstehend nicht etwas anderes besagen.
- 2.1.2 Die Lager/Stände sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme vor Beginn des Peter-und-Paul-Festes erfolgen kann. Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt der Stadt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13:00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
- 2.1.3 Die VAB kann das Lager, den Stand, die Verkaufseinrichtung im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.
- 2.1.4 Die Lager und Stände der Mitwirkenden müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.1.5 Mitwirkende, deren Stände, Anlagen, Lager o. ä. die vorgegebenen Maße überschreiten bzw. die Vorgaben der VAB nicht erfüllen, sind verpflichtet, unverzüglich für die Einhaltung der Maße bzw. Erfüllung der Vorgaben zu sorgen. Andernfalls kann die Beseitigung des Standes, der Anlage usw. verlangt oder auf Kosten der Mitwirkenden veranlasst werden.
- 2.1.6 Im übrigen gelten die bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben der Stadt Bretten oder sonst zuständiger Behörden sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Zu beachten sind insbesondere das „*Merkblatt zum Brandschutz*“ der Stadt Bretten, abzurufen auf deren Webseite (www.bretten.de → Rund ums Rathaus → Allgemeine Informationen).
- 2.1.7 Die Überwachung der Vorgaben erfolgt durch den von der VAB bevollmächtigten Marktmeister.

2.2. Vorbeugender Brandschutz

- 2.2.1 Zufahrten zum Festbereich und zu Gebäuden im Festbereich sind stets für Rettungsfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m; bei Straßen mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen Mindestbreite 5 m.)
- 2.2.2 Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 2.2.3 Feuerlöscher sind wie folgt bereit zu stellen:
Bei überbauten Fläche bis zu 100 qm oder mit einer Feuerstätte ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht. Bei überbauten Flächen bis zu 1000qm, für jede weiteren angefangenen 300qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen über 1000qm, für jede weiteren angefangenen 500qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.

Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke oder ein CO₂ Löscher oder ein Fettbrandlöscher bereitzuhalten.

2.2.4 Feuerlöscher sind alle 2 Jahre nachweislich durch einen legitimierten Sachverständigen zu überprüfen.

2.2.5 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe -außer Holz- müssen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.

3. Wirtschaftsbetrieb

- 3.1. Der Lager-/Standinhaber verpflichtet sich
- veranstaltungsbedingte Abfälle, Kehrriete zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgehaltenen Müllbehälter zu entleeren;
 - Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten. Der Verkauf von Alkopops ist nicht erlaubt.
- 3.2 Es besteht die Verpflichtung für den Anlieferverkehr, die vom Ordnungsamt in Abstimmung mit der VAB festgelegten Zufahrtszeiten einzuhalten.
- 3.3 Bei Störung der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keine Haftung.
- 3.4 Die einschlägigen Vorschriften im Bezug auf Lärmschutz, insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Bretten, die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, die lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen für Großveranstaltungen, sowie die Regelungen Brandverhütung bei Großveranstaltungen sind zu beachten. Verstöße können durch die zuständige Behörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4. Festumzüge und sonstige Darbietungen

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Der Beginn des Festzuges, Richtung, Länge, Dauer, Anmeldung, Aufstellzeit, Aufstellungsraum, Reihenfolge der Gruppen ist der Festschrift zu entnehmen. Sonstige Darbietungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweils Bevollmächtigten der VAB statthaft. Es gelten die Vorgaben der straßenrechtlichen Erlaubnis und/oder sonstiger Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten.
- 4.1.2 Die Teilnahme an Festzügen und sonstigen Darbietungen kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweils bevollmächtigten Vertreter der VAB erfolgen.
- 4.1.3 Sämtliche Darbietungen (wie z. B. Waffengänge etc.) sind je nach Art mit entsprechender Umsicht und ggf. geeigneten Schutzvorkehrungen für die Besucher und die weiteren Mitwirkenden vorzunehmen.
- 4.1.4 Für das Abfeuern von Schießgeräten sind die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Einholung der erforderlichen Erlaubnisse der Stadt Bretten) und sonstige Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten. Das Abfeuern darf nur unter sachkundiger Aufsicht und entsprechender Ankündigung für die im Umfeld befindlichen Personen erfolgen.

4.2 Mitführen von Fahrzeugen

- 4.2.1 Das Führen von Fahrzeugen zum oder vom Umzugsort erfolgt durch jeden Mitwirkenden eigenverantwortlich.
- 4.2.2 Wagen, auf deren Ladefläche Personen stehend befördert werden, müssen zweiachsig sein. Bei Beförderung von stehenden Personen auf der Ladefläche müssen diese durch mind. 90 cm hohe und stabile Brüstungen geschützt sein. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen. Die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 4.2.3 Am Umriss der Fahrzeuge sind scharfkantige und verletzungsgefährdende Teile zu vermeiden.

4.3 Mitführen von Tieren

- 4.3.1 Für mitgeführte Tiere müssen entsprechende Tierhaftpflichtversicherungen vom Eigentümer abgeschlossen sein.
- 4.3.2 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen auch einen altersmäßig geeigneten, zuverlässigen Führer haben.
- 4.3.3 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch geeignete und zuverlässige Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.
- 4.3.4 Pferde dürfen nur nach tierärztlicher Kontrolle durch den von der VAB bevollmächtigten Tierarzt an den von der VAB vorgegebenen Plätzen dem Umzug zugeführt werden.
- 4.3.5 Der bevollmächtigte Tierarzt der VAB und die Verantwortlichen des Reitvereins Bretten entscheiden letztlich über die Zulassung aller beim Festzug mitgeführten Pferde. Dieser Entscheidung ist unbedingt Folge zu leisten.